

Satzung
des
Jugend-Harmonika-Orchester
Hartenrod e. V.



Gegründet 04.03.1978

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jugend-Harmonika-Orchester Hartenrod e.V.“
Der Verein wurde am 04.03.1978 in Hartenrod gegründet und hat seinen Sitz in Hartenrod.
Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Biedenkopf eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die kulturelle Jugendpflege auf gemeinnütziger Grundlage, im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Harmonikamusik (Volksmusik).
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind:

- a) Anschaffung von Noten und technischen Geräten.
- b) Gemeinsame Übungsstunden

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

- a) Aktive Mitglieder können nur Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren werden.
- b) Passive Mitglieder fördern den Verein.
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich.
Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann nach vereinschädigendem Verhalten nach vorherigem Anhören vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben Wahlrecht und können Anträge und Vorschläge unterbreiten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- d) das Vereinsgut zu pflegen.

§ 9 Tätigkeit einer Sondergruppe innerhalb des Vereins

Ohne Genehmigung des Vorstandes ist es nicht gestattet, eine Sondergruppe zu bilden, welche ohne das Wissen des Vorstandes anderweitig musiziert.
Abmachungen sind nur durch den Vorstand zu treffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 1. Die Einberufung der Vorstand beschließt, oder
 2. ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden beantragen.
- d) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Tagesordnung per Aushang oder schriftlich.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- g) Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer geleitet.
- h) Von jeder Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Orchesterleiter
- 2 Beisitzer

Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedürftigkeit vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Vorstand gem. § 26 BGB sind der

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassierer
Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie zwei Kassenprüfer werden bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 14 Kostenbeiträge für den Übungsleiter

Die Kosten für den Übungsleiter sind bei Einzelstunden von den Mitgliedern selbst zu tragen. Bei gemeinsamer Übungsstunde übernimmt dies der Verein.

§ 15 Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zuschüsse, Spenden und Stiftungen und sonstige Einnahmen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

§ 16 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Stilllegung des Vereins

Eine Entscheidung zur Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung bei einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Akkordeon-Club Herbornseelbach e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 18 Ehrungen

1. Aktive Orchester- und Vorstandsmitglieder

Ehrennadel:

15 Jahre, silberne Ehrennadel mit Urkunde

25 Jahre, goldene Ehrennadel mit Urkunde

2. Passive Mitglieder

Ehrennadel:

20 Jahre, silberne Ehrennadel mit Urkunde

40 Jahre, goldene Ehrennadel mit Urkunde

3. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden nach Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

4. Für besondere Verdienste können Mitglieder mit der Ehrennadel in Silber oder Gold nach Beschluß des Vorstandes ausgezeichnet werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.02.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer